

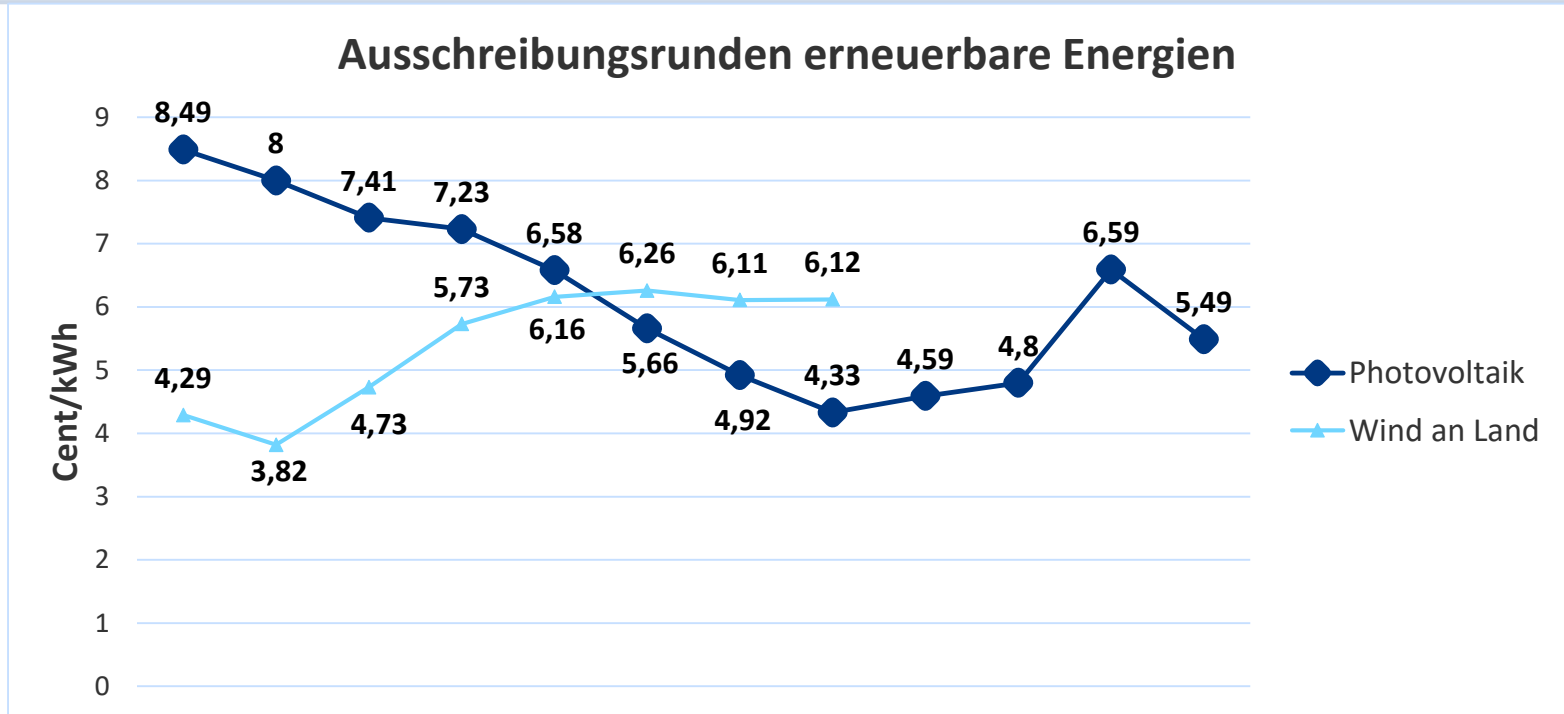
Energiewenderecht: Neue Entwicklungen in/aus Deutschland

Symposium Energiewenderecht der Wirtschaftskammer Österreich

Dr. Hermann Hüwels, DIHK

Wien, 9. Juli 2019

Nachtrag zum EEG 2017



Steigende Preise bei Auktionierung: Gründe

- Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften zurückgefahren
- Weniger Flächen für On-Shore-Wind und PV-Freiflächenanlagen
- Langwierige Genehmigungsverfahren, Widerstände gegen Windparks (attitude – behaviour – gap)
- Liquidität im Markt sinkt

65 % EE bis 2030: Aber wie?



- Ausbaupotenzial Biomasse weitgehend erschöpft
- Genehmigungsverfahren Anbindung Offshoreparks zu lang
- Zubau Wind an Land eingebrochen
- PV mit wenigen Vollbenutzungsstunden

Urteil des EuGH zum EEG 2012



EEG-Umlage keine unzulässige Beihilfe

Urt. v. 28.03.2019, Az. C-405/16 P

- Umlage und gewährte Rabatte keine aus staatlichen Mitteln gewährten Leistungen
- Geldströme fließen nicht durch staatliche Kassen
- Beanstandungen der EU-Kommission rechtswidrig
- Genehmigungsvorbehalte aus EEG und KWKG gestrichen

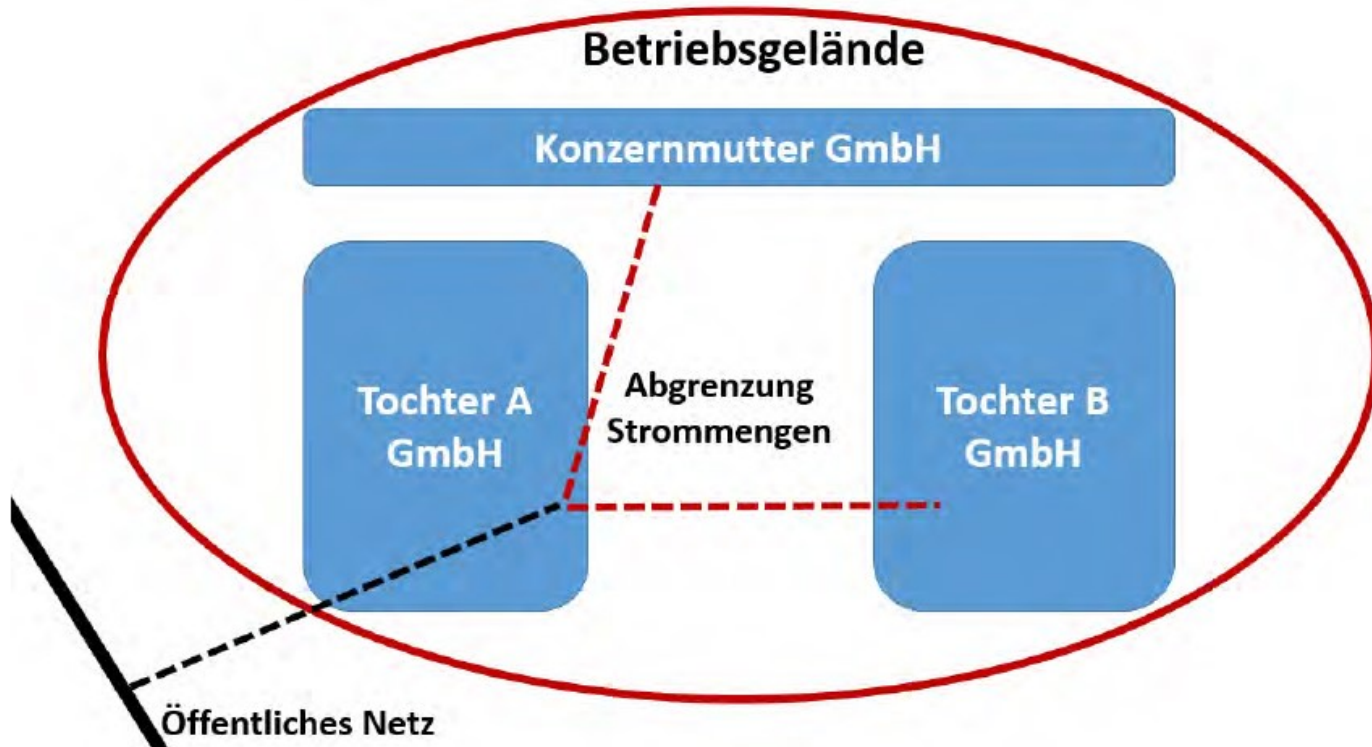
Drittstromabgrenzung auf dem Betriebsgelände: Wer ist ein „Dritter“?

Wer ist Letztverbraucher?

- Jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht
- Letztverbraucher ist also grds. der Anlagenbetreiber:
 - tatsächliche Sachherrschaft
 - Bestimmung Arbeitsweise
und
 - wirtschaftliches Risiko



Abgrenzung von Dritten auf dem Betriebsgelände



Erforderliche Meldung

- welche Strommengen schätzweise abgegrenzt wurden
- die Höhe des jeweiligen EEG-Umlagesatzes
- Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der zu schätzenden Stromverbrauchseinrichtungen
- jeweilige Betreiber der Stromverbrauchseinrichtungen
- Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist und
- umfassende Darlegung der Methode der Schätzung (keine Besserstellung bzgl. EEG-Umlage durch Schätzung!)

Übertragungsnetze

- Ausbaustand nach wie vor weit hinter Plan
- „Aktionsplan Stromnetz“
- Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019
 - ✓ Straffung der Verfahren
 - ✓ Vereinheitlichung der Entschädigungsregelungen/ Beschleunigungszulage
 - ✓ Keine „Netzausbaurente“



CO₂-Ziele 2030 als Herausforderung

Handlungsfeld	1990 in Mio. t	2014 in Mio. t	2030 in Mio. t	2030 in Prozent
Energiewirtschaft	466	358	175 – 183	62-61 %
Gebäude	209	119	70 – 72	67 – 66 %
Verkehr	163	160	95-98	42 – 40 %
Industrie	283	181	140-143	51 – 49 %
Landwirtschaft	88	72	58-61	34 – 31 %
Teilsumme	1209	890	538 – 557	56 – 54 %
Sonstige	39	12	5	87 %
Gesamtsumme	1248	902 (27 %)	543 – 562	56 – 55 %

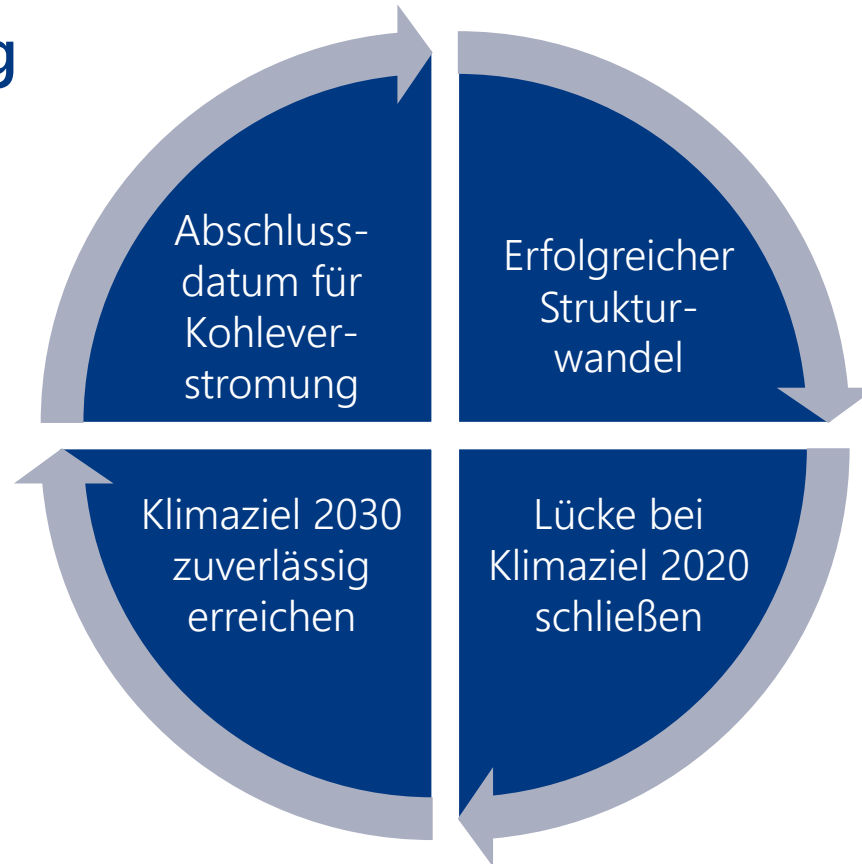
Sektorziele 2030 aus dem Klimaschutzplan

KSP 2050 vs. Projektionsbericht 2019 – die „Klimalücken“ im Jahr 2030

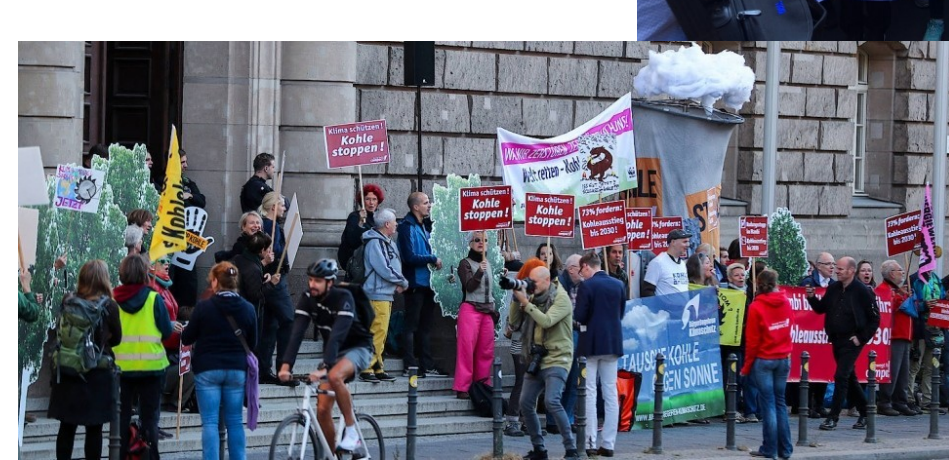
	Ziel KSP 2050	Projektion 2019	Lücke	Zielabweichung
	Mt CO _{2e}			% (gerundet)
Energiewirtschaft	175 - 183	262,9	79,9 - 87,9	44 - 50
Industrie	140 - 143	152,5	9,5 - 12,5	7 - 9
Gebäude	70 - 72	82,5	10,5 - 12,5	15 - 18
Verkehr	95- 98	159,3	61,3 - 64,3	63 - 68
Landwirtschaft	58 - 61	67,4	6,4 - 9,4	10 - 16
Gesamt	543 - 562	724,5	167,6 – 186,6	29 - 33

Quelle: Eigene Berechnung auf Grundlage des Klimaschutzplans 2050 und des Projektionsberichts 2019.

Auftrag der Kommission „Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung

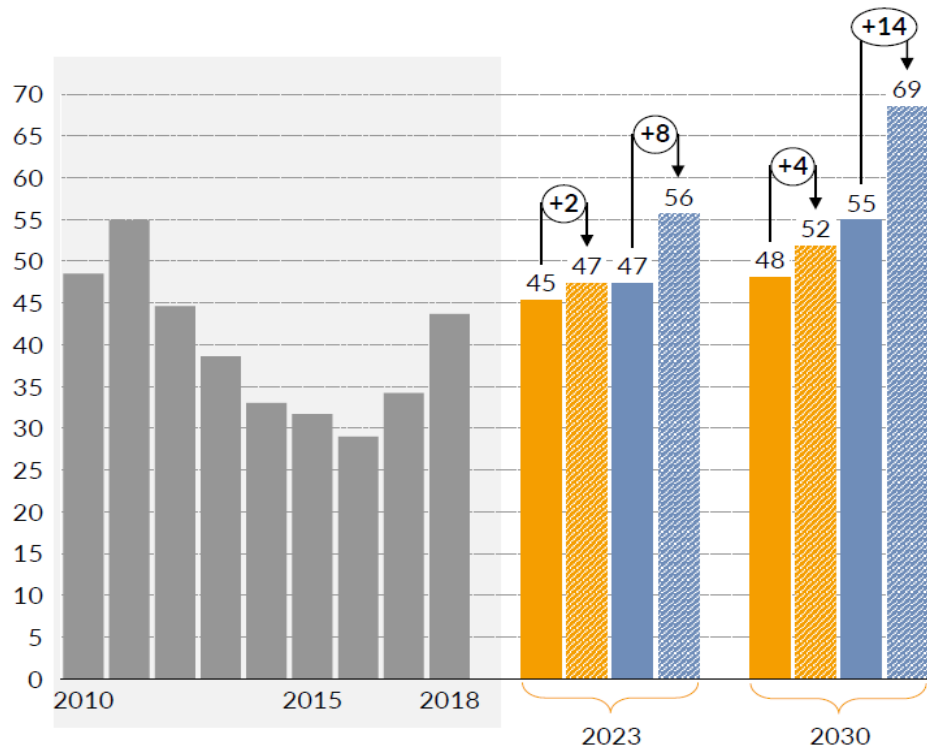


Kommissionsarbeit



A Kohlekraftwerksschließungen führen 2030 zu 4 bis 14 EUR/MWh höheren Großhandelstrompreisen

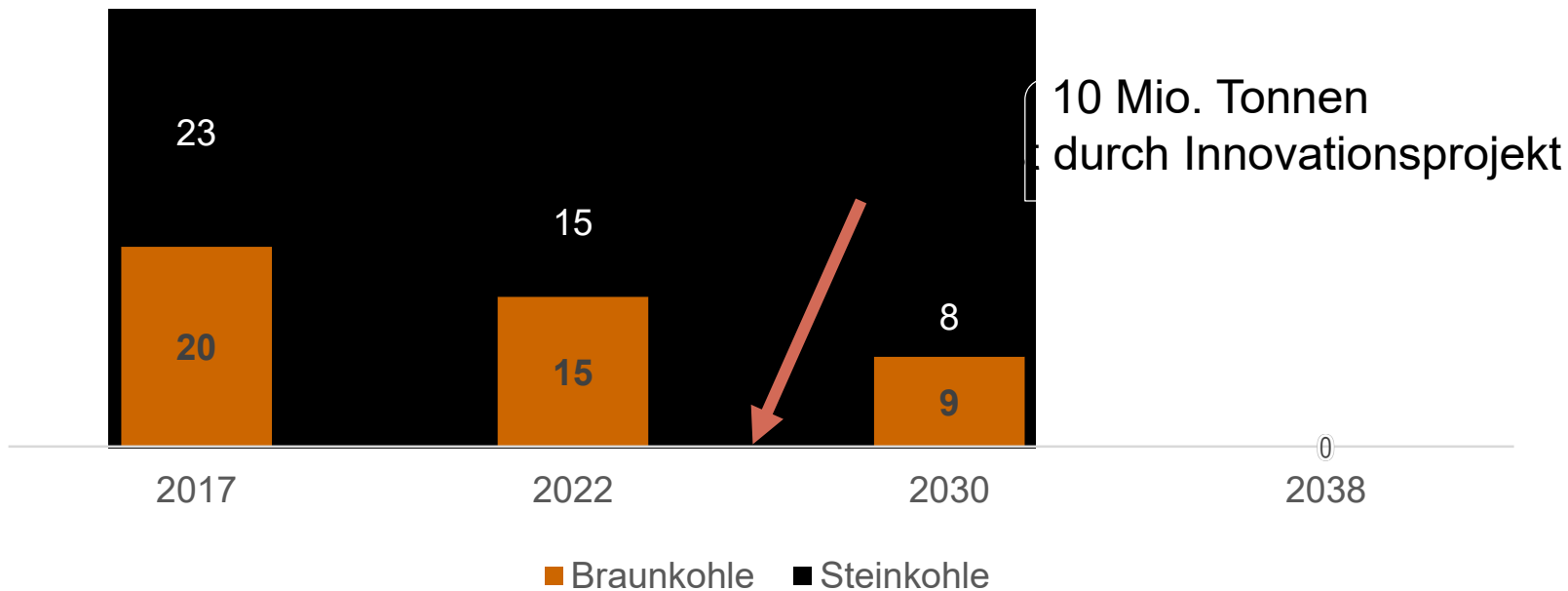
Großhandelstrompreis (day-ahead),
EUR/MWh (real 2017)



- Historisch
- Politisches Zielszenario ohne KM
- Politisches Zielszenario mit KM
- Risikoszenario ohne KM
- Risikoszenario mit KM

- Auch ohne regulatorische Schließungen von Kohlekraftwerken steigt der Strompreis leicht, da durch den Atomausstieg Gaskraftwerke häufiger den Preis setzen und Gas- und CO₂-Preise langfristig steigen
- Im politischen Zielszenario steigt durch die Schließung von 10 GW Kohlekraftwerken bis 2023 der Strompreis um 2 EUR/MWh; bei einem niedrigeren Steinkohle-, einem höheren Erdgaspreis und weniger EE-Ausbau könnte der Effekt auf 8 EUR/MWh steigen
- Weitere Schließungen bis 2030 führen zu 4 EUR/MWh höheren Großhandelstrompreisen im politischen Zielszenario; im Risikoszenario könnte der Effekt mit 14 EUR/MWh deutlich höher ausfallen

Auslaufen der Kohleverstromung



Strategische Ziele

- Strompreisanstieg kompensieren in Größenordnung mind. 2 Mrd. €/a ab 2023
- Checkpoints 2023, 2026, 2029 und 2032 mit konsequenter Pflicht zur Evaluierung und Nachsteuerung
- Vollständige Umsetzung des Maßnahmenbündels
- Breiter Konsens

Wie geht's weiter?

- Maßnahmengesetz
- Steinkohleausstiegsgesetz
- Verhandlung mit Braunkohlekraftwerksbetreibern
- Klimaschutzgesetz
- Konsens bröckelt

Klimaschutzgesetz

BMU-Entwurf

- Zielvorgaben des Klimaschutzplans gesetzlich verankert
- Minderungsziele werden jahrgangsscharf definiert
- Verantwortung zur Minderung wird den für den Sektor zuständigen Fachministern zugewiesen
- Zielverfehlung sanktioniert

Schicksal des Entwurfs ist mehr als ungewiss

Es bleibt die Diskussion über CO₂

CO₂-Bepreisung als neues Instrument – zwei grundsätzliche Optionen

Preissteuerung

- In Investitionsentscheidungen integrierbar
- Zielerreichung ungewiss, Risiko volkswirtschaftlicher Kosten
- Energienachfrage mit geringer Preiselastizität

Mengensteuerung

- Zielerreichung gesichert durch klaren Reduktionspfad
- Aber unsichere Investitionsimpulse
- erhöhter Umsetzungsaufwand

Ergänzungen, Anmerkungen, Fragen?

Dr. Hermann Hüwels

DIHK Berlin

